

Satzung über die Benutzung der Schul- und Sporthallengelände sowie der Sportanlagen der Gemeinde Saterland

Auf Grund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Saterland in seiner Sitzung am 17. Juli 2012 folgende Satzung über die Benutzung der Schul- und Sporthallengelände sowie Sportanlagen der Gemeinde Saterland beschlossen:

§ 1 - Allgemeines

(1) Die Gemeinde Saterland stellt ihren Einwohnern die Außenanlagen der gemeindlichen Schulen und Sporthallen außerhalb des Unterrichts nach den Bestimmungen dieser Satzung als Spiel- und Bolzplätze zur Verfügung. Die Flächen für Ballspiele sind als solche ausgewiesen. Die Schul- und Sporthallengelände sind mit einer entsprechenden Beschilderung versehen, auf welche mit dieser Satzung hingewiesen wird.

(2) Für die Sportanlagen üben die Sportvereine im Auftrage des Bürgermeisters unter Beachtung der mit ihnen geschlossenen Nutzungsvereinbarung und dieser Satzung das Hausrecht durch einen von den Vereinen bestimmten Vertreter aus. Deshalb entscheiden auch die Sportvereine im Rahmen des Ihnen zustehenden Nutzungsrechts in Abstimmung mit dem Bürgermeister über die Art und den Umfang der Nutzung durch Vereinsmitglieder oder Einwohner.

(3) Die Gemeinde Saterland führt ein Verzeichnis dieser Schul- und Sportgelände. Das Verzeichnis wird stets durch den Bürgermeister aktualisiert. Eines gesonderten Beschlusses bedarf es dazu nicht.

§ 2 - Zweckbestimmung

(1) Die Schul- und Sporthallengelände dienen der Entfaltung der Kinder und Jugendlichen, der Befriedigung der Spiel- und Bewegungsbedürfnisse sowie der Einübung sozialen Verhaltens. Für die Sportanlagen gilt dieses in entsprechender Weise. Jede von der genannten Zweckbestimmung abweichende bzw. über den vorgegebenen zeitlichen Rahmen hinaus gehende Benutzung bedarf der Einwilligung der Gemeinde Saterland. Bei den Sportanlagen entscheiden die sie bewirtschaftenden Sportvereine unter Beachtung der jeweiligen Nutzungsvereinbarung.

(2) Die Geräteausstattung der Außenanlagen entspricht dem Alter der an der jeweiligen Schule zu beschulenden Kinder/Jugendlichen.

§ 3 - Benutzungsrecht

(1) Die Benutzung der Außenanlagen der Schulen und Sporthallengelände ist Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres gestattet. Für Sportanlagen gilt keine Altersbegrenzung.

(2) Aus wichtigem Grund kann die Gemeinde Saterland die vorübergehende Schließung eines Schul-/Sporthallengeländes vornehmen. Bei den Sportanlagen entscheiden die sie bewirtschaftenden Sportvereine auf der Grundlage der jeweiligen Vereinbarung mit der Gemeinde.

(3) Die Benutzung der Schul-/Sporthallengelände und der Sportanlagen erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 4 - Öffnungszeiten

Es gelten folgende Öffnungszeiten zur Benutzung der Außenanlagen der Schulen und Sporthallengelände:

Montags bis freitags nach Unterrichtsschluss bis 19:00 Uhr, an Wochenenden, Feiertagen und in den Ferien von 10:00 bis 19:00 Uhr.

Die Sportanlagen dürfen im Sinne dieser Satzung nur bei Tageslicht benutzt werden. Diese Begrenzung gilt nicht für den Sport- und Spielbetrieb der die Sportanlagen bewirtschaftenden Vereine.

§ 5 - Benutzungsregeln

Bei der Benutzung der Schul-/Sporthallengelände sowie der Sportanlagen sind unzumutbare Störungen und Belästigungen anderer zu vermeiden. Anlagen und ihre Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder zweckentfremdet werden. Auf den Schul-/Sporthallengeländen und Sportanlagen ist insbesondere untersagt:

1. Sitzbänke vom Aufstellplatz zu entfernen,
2. Hunde oder sonstige Tiere mitzubringen,
3. Pflanzen oder Pflanzenteile abzureißen, abzuschneiden oder auf sonstige Weise zu beschädigen,
4. außer auf ausgewiesenen Bolzplätzen sowie besonders ausgewiesenen Bereichen der Schulhöfe Fußball oder vergleichbare Spiele durchzuführen,
5. gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitzubringen oder zu verwenden,
6. zu rauchen,
7. zu grillen, Feuer anzuzünden sowie Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abzubrennen,
8. in störender Lautstärke Musikgeräte spielen zu lassen oder Musikinstrumente zu spielen bzw. sonst übermäßiges Geschrei oder übermäßigen Lärm zu verursachen,
9. ohne vorherige Genehmigung durch die Gemeinde Saterland Waren oder Leistungen aller Art feilzuhalten bzw. anzubieten und für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen aller Art zu werben,
10. Abfälle aller Art außerhalb der dafür vorgesehenen Behältnisse zu entsorgen oder liegen zu lassen,
11. alkoholische Getränke und Drogen aller Art mitzunehmen oder zu sich zu nehmen,
12. sich auf den Plätzen im betrunkenen oder sonst Anstoß erregenden Zustand aufzuhalten,
13. die Schulhöfe/Außenanlagen der Sporthallen und Sportanlagen mit Motorfahrzeugen zu befahren. Ausgenommen davon ist das Befahren mit Rettungsfahrzeugen oder Behindertentaxis/-transporten zum Transport Verletzter oder Behinderter sowie das Halten zur Be- und Entladung schweren Gerätes und bei großen Lieferungen,

14. auf den nicht als Parkplatz dargestellten Schulhöfen / Außenanlagen der Sporthallen und Sportanlagen zu parken. Ausnahmen bedürfen einer Sondergenehmigung der Gemeinde Saterland oder der von ihr Beauftragten.
15. Für die Sportanlagen entscheiden die Sportvereine Ausnahmen zu 6., 7. in Bezug auf grillen, 9 und 11. in Bezug auf alkoholische Getränke.

§ 6 - Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. außerhalb der nach § 4 festgelegten Öffnungszeiten sich auf den Plätzen aufhält,
2. entgegen § 5 Satz 2 das Schul-/Sporthallengelände sowie Sportanlagen und ihre Einrichtungen beschädigt, verunreinigt oder zweckentfremdet,
3. einer der Benutzungsregelungen des § 5 Satz 3 zuwiderhandelt, und zwar
 - 3.1 Sitzbänke vom Aufstellplatz entfernt;
 - 3.2 Hunde oder sonstige Tiere mitbringt;
 - 3.3 Pflanzen oder Pflanzenteile abreißt, abschneidet oder auf sonstige Weise beschädigt;
 - 3.4 außer auf ausgewiesenen Bolzplätzen sowie besonders ausgewiesenen Bereichen der Schulhöfe/Außenanlagen der Sporthallen Fußball oder vergleichbare Spiele durchführt, oder Sportanlagen nicht zweckentsprechend nutzt,
 - 3.5 gefährliche insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitbringt oder verwendet,
 - 3.6. raucht, soweit nicht nach § 5 Ziff. 15 Ausnahmen zugelassen sind.
 - 3.7 grillt, Feuer anzündet und Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abrennt, soweit nicht nach § 5 Ziff. 15 Ausnahmen zugelassen sind,
 - 3.8 in störender Lautstärke Musikgeräte spielen lässt oder Musikinstrumente spielt bzw. sonst übermäßiges Geschrei oder übermäßigen Lärm verursacht,
 - 3.9 ohne vorherige Genehmigung durch die Gemeinde Saterland Waren oder Leistungen aller Art feilhält oder anbietet bzw. für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen aller Art wirbt, soweit nicht nach § 5 Ziff. 15 Ausnahmen zugelassen sind,
 - 3.10 Abfälle aller Art außerhalb der dafür vorgesehenen Behältnisse entsorgt oder liegen lässt,
 - 3.11 alkoholische Getränke und Drogen aller Art mitnimmt oder zu sich nimmt, soweit nicht nach § 5 Ziff. 15 Ausnahmen zugelassen sind,
 - 3.12 sich in betrunkenem oder sonst Anstoß erregendem Zustand auf Plätzen aufhält,
 - 3.13 die Schulhöfe/Außenanlagen der Sporthallen und Sportanlagen ohne Gründe gemäß § 5, Ziffer 13 dieser Satzung mit Motorfahrzeugen befährt;
 - 3.14 auf den nicht als Parkplatz dargestellten Schulhöfen / Außenanlagen der Sporthallen und Sportanlagen ohne Sondergenehmigung der Gemeinde Saterland oder der von ihr Beauftragten parkt.

4. duldet oder durch zumutbare Maßnahmen nicht verhindert, dass die unter Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verstöße gegen diese Satzung durch Kinder und Jugendliche begangen werden, die seiner bzw. ihrer Aufsicht anvertraut sind.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes mit einer Geldbuße bis 5.000 Euro geahndet werden.

§ 7 - Ausnahmeregelungen

Von dieser Satzung kann die Gemeinde Saterland in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

§ 8 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.

Saterland, 17. Juli 2012

Der Bürgermeister

Hubert Frye